

# **Informationen zur Besteuerung von Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz**

(Rechtsstand: 2021)

## **Pauschale Entschädigungen**

### **Rechtsgrundlagen**

Die ehrenamtlich tätigen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihre Stellvertreter erhalten von der Gemeinde bzw. von der Stadt nach Art. 11 Abs. 1 und Art. 21 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Anzahl der Einsatzfahrzeuge richtet. Die Einteilung in die einzelnen Fahrzeugklassen und die Festsetzung der jeweils gültigen Sätze wird durch eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration geregelt<sup>1</sup>.

Die ehrenamtlich tätigen Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister erhalten für ihre Tätigkeit vom Landkreis nach Art. 20 BayFwG in Verbindung mit § 13 AVBayFwG eine Entschädigung, deren Höhe durch die jeweils gültigen Rahmensätze entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vorgegeben ist<sup>1</sup>.

### **Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Anteils der Aufwandsentschädigung**

Für die pauschalen Entschädigungen kommen die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz – EStG – (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste) und nach § 3 Nr. 26 EStG (so genannter Übungsleiterfreibetrag) in Betracht, soweit die Feuerwehrtätigkeit eine begünstigte Nebentätigkeit (wie Ausbildungstätigkeit und Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) darstellt und der Freibetrag nicht bereits für begünstigte Nebentätigkeiten in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausgeschöpft wird. Für die Feststellung,

---

<sup>1</sup> Zuletzt vergleiche IM-Bek vom 29.08.2019, BayMBl. 2019 Nr. 362

inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann in der Regel von dem in der Kurzübersicht dargestellten typisierenden Aufteilungsmaßstab ausgegangen werden. Die Gemeinde/die Stadt bzw. der Landkreis kann den so genannten Übungsleiterfreibetrag nur berücksichtigen, wenn der Feuerwehrdienstleistende eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Für die Erklärung kann das anliegende Muster (Anlage 1) verwendet werden. Die für die einzelnen Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfreien Beträge sind in der Übersicht auf der Rückseite der Anlage 1 angeführt. Die Steuervergünstigungen des § 3 Nr. 12 und Nr. 26 EStG können in der für den Feuerwehrdienstleistenden günstigsten Reihenfolge angesetzt werden. Bei der Berechnung der weiteren Steuerbefreiung ist jeweils auf den Restbetrag nach dem Abzug der zuvor angesetzten Steuerbefreiung abzustellen. Der die steuerfreien Beträge übersteigende Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug.

### Beispiel

Ein ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant erhält auf Grundlage des Art. 11 Abs. 1 BayFwG ganzjährig eine Entschädigung von monatlich 490 €. Der Feuerwehrkommandant hat keine weiteren begünstigten Nebentätigkeiten. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Entschädigung	490 €
hiervon steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	
60 % (höchstens 250 € monatlich)	<u>./ 250 €</u>
verbleiben:	240 €
Vom verbleibenden Restbetrag von 240 € steuerfrei	
nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (höchstens 250 €):	<u>./ 240 €</u>
verbleibt steuerpflichtiger Anteil:	<u>0 €</u>

Die Entschädigung in Höhe von 490 € ist im Beispielsfall in voller Höhe steuerfrei.

### Beispiel

Ein Kreisbrandinspektor erhält auf Grundlage des Art. 20 BayFwG ganzjährig eine Entschädigung von monatlich 900 €. Da der Kreisbrandinspektor noch andere begünstigte Nebentätigkeiten ausübt, für die er den so genannten Übungsleiterfreibetrag beansprucht, erklärt er, dass der Übungsleiterfreibetrag bei seiner Tätigkeit als Kreisbrandinspektor im Beispielsfall nur mit einem Jahresrestbetrag von 2.100 € (= 175 € monatlich) zu berücksichtigen ist. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Entschädigung	900 €
hiervon steuerfrei nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (ein Drittel, mindestens 250 €)	<u>./.. 300 €</u>
verbleiben:	600 €
Vom verbleibenden Betrag von 600 € steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG 60 % von 600 € = 360 Euro; höchstens monatlich	<u>./.. 175 €</u>
verbleibt steuerpflichtiger Anteil:	<u>425 €</u>

Die Entschädigung in Höhe von 900 € ist im Beispielsfall in Höhe von 425 € steuerpflichtig.

Der nach Abzug der steuerfreien Beträge verbleibende Restbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn, der nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegt. Die Gemeinden/die Landkreise sind verpflichtet, den Lohnsteuerabzug nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

### Brandwachen und Sicherheitswachen

Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen erhalten Feuerwehrleute nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 5 AVBayFwG eine Entschädigung, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausschlag zu erstatten ist. Der maßgebende Stundensatz ergibt sich aus der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration<sup>1</sup>. Die Entschädigung gilt den Zeitaufwand ab und ist deshalb keine Aufwandsentschädigung, für die die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG möglich ist.

Die Entschädigung kann im Rahmen des allgemeinen Steuerfreibetrags für nebenberufliche Tätigkeiten von insgesamt 840 € im Kalenderjahr nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleiben. Der Freibetrag darf beim Lohnsteuerabzug nur berücksichtigt werden, wenn der Feuerwehrdienstleistende eine entsprechende Erklärung abgibt, nach der er den Freibetrag in Anspruch nehmen will und nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausschöpft. Für die Erklärung kann das anliegende Muster (Anlage 2) verwendet werden. Der den Freibetrag übersteigende Teilbetrag der Entschädigung gehört zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegt dem Steuerabzug vom Arbeitslohn.

### **Verdienstaussfall**

Die Erstattung des Verdienstaussfalls beruflich selbständiger Feuerwehrleute gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFwG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 AVBayFwG gehört zu der steuerpflichtigen Einkunftsart, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen. Die Erstattung des Verdienstaussfalls ist vom Betroffenen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug durch die Gemeinde. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber gemäß Art. 9 BayFwG den Lohn an den Arbeitnehmer weiterzuzahlen, so dass sich insoweit für die Gemeinden keine steuerlichen Verpflichtungen ergeben.

### **Durchführung des Lohnsteuerabzugs**

#### **Individuelle Lohnsteuerabzugsmerkmale**

Die Gemeinde bzw. der Landkreis nimmt den Lohnsteuerabzug nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Feuerwehrdienstleistenden (i.d.R. die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, ELStAM) vor. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs richtet sich vor allem nach der zur Verfügung gestellten Lohnsteuerklasse (ggf. Lohnsteuerklasse VI).

#### **Pauschalversteuerung**

Alternativ kann die Gemeinde bzw. der Landkreis bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV - nach Abzug der steuerfreien Beträge beträgt das Arbeitsentgelt nicht mehr als 450 € monatlich - unter Verzicht auf den Abruf

elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale - eine Pauschalversteuerung nach Maßgabe des § 40a EStG durchführen.

Der Pauschsteuersatz beträgt 2 % des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Gemeinde bzw. der Landkreis als Arbeitgeber den pauschalen Rentenversicherungsbetrag von 15 % zu entrichten hat. Die einheitliche Pauschsteuer von 2 % schließt den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ein und ist zusammen mit den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu entrichten.

Der Pauschsteuersatz beträgt 20 % des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Gemeinde bzw. der Landkreis in der Sozialversicherung nicht den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag, sondern den allgemeinen Beitrag zu entrichten hat. Zur pauschalen Lohnsteuer von 20 % kommt weiterhin der Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. die pauschale Kirchensteuer hinzu; die Steuern sind an das Finanzamt abzuführen.

### Kurzübersicht

1. Von den pauschalen Entschädigungen gemäß Art. 11 Abs. 1 BayFwG i. V. m. § 11 Abs. 1 bis 4 AVBayFwG sowie Art. 20 BayFwG i. V. m. § 13 AVBayFwG bleiben folgende Anteile steuerfrei:

➤ nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG

<b>Personenkreis</b>	<b>steuerfreier Teil</b>
Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter sowie Fälle des Art. 21 BayFwG	250 € monatlich (R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR)
Andere Feuerwehrleute, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	250 € monatlich (R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR)
Kreisbrandräte Kreisbrandinspektoren Kreisbrandmeister	ein Drittel, mindestens 250 € monatlich (R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LStR)

➤ nach § 3 Nr. 26 EStG

Der für Ausbildungstätigkeiten steuerfreie Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Ausbildungsstunden zur gesamten Tätigkeit. In der Regel kann von folgendem typisierenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

<b>Funktion</b>	<b>begünstigter Anteil</b>
Kommandant	60 %
Stellvertreter des Kommandanten	65 %
Andere Feuerwehrleute, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	50 %
Kreisbrandrat	40 %
Kreisbrandinspektor	60 %
Kreisbrandmeister	70 %

2. Entschädigungen gemäß Art. 11 Abs. 2 BayFwG i. V. m. § 11 Abs. 5 AVBayFwG (= Brandwachen und Sicherheitswachen) sind bei Abgabe der entsprechenden Erklärung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bis zu einem Betrag von 840 € steuerfrei.
3. Die Ersatzleistungen für Verdienstaufschlag beruflich selbständiger Feuerwehrleute gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFwG i. V. m. § 10 Abs. 1 AVBayFwG gehört zu den Einkünften, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen.